

## **Informationen und Hinweise zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Familienverantwortung:**

Familienverantwortung bedeutet ebenso Kinder zu erziehen und zu betreuen wie Angehörige zu pflegen. Oftmals wirken sich die Familienpflichten auch auf das Studium aus. Dann kann es nötig sein, die durch die individuelle Lebenssituation entstandenen Nachteile durch sogenannte Nachteilsausgleiche auszugleichen, um chancengerechte Zugangs- und Studienbedingungen für Studierende mit Familienverantwortung zu realisieren.

### **Rechtliche Grundlagen:**

Alle Studierenden haben das Recht chancengleich und diskriminierungsfrei zu studieren. Für Studierende mit Familienverantwortung regelt dies das Hochschulrahmengesetz (HRG), das Saarländische Hochschulgesetz (SHSG) sowie das Mutterschutzgesetz (MuSchG).

Für Studentinnen gilt während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und einer sich ggf. anschließenden Stillzeit die gesetzlichen Regelungen nach MuSchG. Müssen zu ihrem Schutz Maßnahmen ergriffen werden, die sich nachteilig auf die Ausbildung auswirken oder sie verzögern, soll die Hochschule dies ausgleichen und einer Benachteiligung entgegenwirken. Studierenden steht im Gegensatz zu Arbeitnehmerinnen ein weitergehendes Verzichtsrecht zu. So können sie auch im Mutterschutz an Prüfungen teilnehmen.

In der Rahmenprüfungsordnung (RPO) sind unter § 23 die Nachteilsausgleiche für Studierende mit chronischer Erkrankung oder Behinderung sowie **Studierende mit Familienpflichten** zusammengefasst:

### **„§ 23 Nachteilsausgleich“**

(1) Macht eine/ein Studierende\*r geltend, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in der entsprechenden Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschrriebene Praktika und Mobilitätssemester gleichwertige Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Auf Verlangen der/des Studierenden oder des Prüfungsausschusses ist die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen der htw saar zu beteiligen.

(3) Zur Geltendmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder sonstiger geeigneter Nachweise verlangt werden.

**(4) Macht die Studierende geltend, dass sie wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz nicht dazu in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Art und Weise ab zulegen, so kann durch den Prüfungsausschuss gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit erbracht, die Durchführung der Prüfung angepasst, Prüfungsleistungen als Online-Prüfung erbracht oder Einzelprüfungstermine vereinbart werden. Als Nachweis kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.**

**(5) Diese und weitere Nachteilsausgleiche können für Studierende mit Kindern oder zur Wahrung von Familienpflichten in vergleichbaren Fällen getroffen werden.“**

Seit 2015 ist die htw saar als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Die Zielvereinbarung des Audits sehen u.a. vor, dass Möglichkeiten einer familiengerechten Studienorganisation und der Umgang mit dem Nachteilsausgleich formal geregelt und kommuniziert sind.

Basierend auf diesen Regelungen sollen Anträge auf Nachteilsausgleich an den Prüfungsausschuss auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Dabei soll die Wahrung der Chancengleichheit aller Studierenden berücksichtigt werden.

### **Der Begriff „Familienverantwortung“ – Wer zählt dazu?:**

Die htw saar orientiert sich gemäß der Zielvereinbarung zum audit familiengerechte Hochschule an folgendem Familienbegriff:

"Zum privaten und familiären Umfeld von Beschäftigten und Studierenden zählen alle (Lebens) Gemeinschaften, in denen eine langfristige soziale Verantwortung für andere wahrgenommen wird. Mit Familie ist neben der Kernfamilie auch ein erweiterter Personenkreis gemeint. So können sich familiäre Aufgaben der Betreuung und Pflege nicht nur auf unmittelbare Angehörige oder den/die Ehepartner/in beziehen, sondern auch auf Partnerinnen und Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, gleich welchen Geschlechts, wie auch nicht leibliche Kin der, die in einer solchen leben. Familienfreundlichkeit an der Hochschule soll allen heutigen Formen von Familie zu Gute kommen."

Familie ist ein soziales Netzwerk, in dem langfristig soziale Verantwortung für andere übernommen wird. Zur Familie zählen wir neben der klassischen Kernfamilie insbesondere auch:

- alleinerziehende Mütter und Väter
- nichteheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Patchwork- und Pflegefamilien
- Großeltern, die regelmäßig ihre Enkel betreuen.

Im Rahmen des hier behandelten Nachteilsausgleichs sind insbesondere antragsberechtigt:

- Studentinnen im Mutterschutz
- alleinerziehende Studierende
- pflegende Studierende
- Studierende, die bei familiären/pflegenden Aufgaben nicht oder zeitweise nicht auf ein Betreuungsnetzwerk zurückgreifen können
- Studierende, die aufgrund starrer Betreuungszeiten mehr Flexibilität benötigen
- Studierende Eltern, deren Kinder akut oder chronisch erkrankt und/oder pflegebedürftig sind und/oder, die einen erhöhten Betreuungsaufwand benötigen

### **Anspruchsvoraussetzungen: Welche Voraussetzung müssen für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen?**

Zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

#### **1) Nachweise über die Berechtigung als**

- a. pflegende\*r Angehörige\*r: z.B. durch eine ärztliche Bestätigung zum Krankenstand der zu pflegenden Person, einen Bescheid der Pflegekasse
- b. studierendes Elternteil: z.B. den Mutterpass, Geburtsurkunde des Kindes, ggf. Meldebescheinigung, Nachweis über Art und Umfang der regulären Kinderbetreuung.

#### **2) dadurch Nachteil oder Erschwernis, wenn die jeweiligen Prüfungsleistungen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert werden müssen (konkrete Wechselwirkungen zwischen individuellen Situation aufgrund der Familiensituation und den Bedingungen).**

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, muss ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des „ob“ gibt es demnach kein Ermessen, jedoch haben die Prüfungsausschüsse einen Ermessensspielraum hinsichtlich des „wie“. Nachteilsausgleiche sind immer Einzelfallentscheidungen und Maßnahmen zur Sicherung der chancengleichen Teilhabe, die immer individuell festgelegt werden müssen. Die jeweiligen Fachvertreter\*innen sind aufgefordert, über das Recht auf einen Nachteilsausgleich zu informieren und gemeinsam mit den Studierenden der jeweiligen Situation entsprechende konkrete Wege und Lösungen zu entwickeln.

#### **Antragsverfahren:**

Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs ist in der Regel so rechtzeitig wie möglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Prüfung zu stellen. Rechtzeitig bedeutet, dass die zuständigen Stellen die Möglichkeit haben müssen, mit dem Nachteilsausgleich zusammenhängende Fragen zu klären. In Einzelfällen, z.B. bei akuter Erkrankung eines Kindes oder eines zu pflegenden Angehörigen sowie kurzfristigen Ausfalls der regulären Betreuung ist eine spätere Antragstellung und eine kurzfristige Bearbeitung des Antrags möglich.

Der Antrag ist – vorzugsweise schriftlich – an den Prüfungsausschuss zu richten. Darin sollten bereits die geeigneten Nachteilsausgleiche konkret dargelegt und begründet werden. Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis hinzuzufügen. Der Antrag kann entweder formlos oder mit dem dafür vorgesehenen Formular „Antrag Nachteilsausgleich“ gestellt werden. Dieses ist auf den Internetseiten des Familienbüros zu finden.

Der Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzende\*r entscheidet nach Zugang des Antrags innerhalb von 2 Wochen über dessen Annahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung wird begründet und durch das Prüfungsamt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Prüfer\*innen werden durch den Prüfungsausschuss über Nachteilsausgleiche informiert und sind zu deren Umsetzung verpflichtet. Zu organisatorischen Abläufen, wie z. B. separater Raum für schwangere Studentinnen oder individueller Abgabetermin für Hausarbeiten sollte ein klarendes Gespräch mit der\*dem Prüfer\*in stattfinden. Sollten Sie sich von einer Prüfung innerhalb der vorgesehenen Frist abmelden oder von einer Prüfung zurücktreten, informieren Sie bitte das Fakultätssekretariat unverzüglich darüber.

#### **Geeignete Nachweise:**

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich sind geeignete Nachweise beizufügen. Folgende Unterlagen können notwendige Informationen liefern:

Bei Schwangerschaft oder Kindererziehung:

- Mutterpass
- Geburtsurkunde des Kindes
- Sorgerechtsvereinbarung
- Bestätigung über die Kindesverantwortlichkeit im Wechselmodell
- Formular des Kindergartens über die Betreuungszeiten
- eine Meldebestätigung über den gleichen Wohnsitz
- Nachweis über die Pflegebedürftigkeit des Kindes (mit Angaben zu Betreuungsnotwendigkeit und ggf. akuter Situation)

Die Bestätigung über die Kindesverantwortlichkeit im Wechselmodell, sollte genau beinhalten zu welchen Zeiten, das Kind von der antragstellenden Person betreut wird.

Bei Pflege eines Angehörigen:

- Feststellungsbescheid über den Pflegegrad der\*des Angehörigen
- Nachweis über die Eintragung als Pflegeperson
- ein ärztliches Attest (Haus-, oder Facharzt) über die Pflegesituation der\*des Angehörigen

Inhaltlich sollten die Dokumente Angaben über die akute Pflegesituation sowie der Betreuungsnotwendigkeit enthalten.

### **Mögliche Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen:**

Um angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen festzulegen, sind stets die Wechselwirkungen zwischen individueller familiärer Situation sowie relevanten Studien- und Prüfungsbedingungen zu betrachten. Die Festlegung der konkreten Form des Nachteilsausgleichs erfolgt grundsätzlich individuell und auf Antrag. Eine pauschale Empfehlung bestimmter Maßnahmen bei bestimmten sozialen Situationen ist nicht möglich, da auch die Wechselwirkungen zwischen individueller Situation sowie relevanter Studien- und Prüfungsbedingungen unterschiedlich sind. Daher können bei ähnlichen sozialen Rahmenbedingungen unterschiedliche Formen des Nachteilsausgleichs zur Anwendung kommen. Die folgende Aufzählung ist daher nicht als abschließend zu verstehen, sondern zeigt einige gängige Formen auf, die je nach Einzelfall angepasst werden können:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit von Haus- und Modulabschlussarbeiten, z.B. um den Zeitraum der Mutterschutzfrist oder die Dauer einer akuten Erkrankung des Kindes bzw. der zu pflegenden Person
- Ersatz von praktischen durch theoretische Leistungen soweit die geprüften Leistungen äquivalent sind, z.B. im Mutterschutz
- Modifikation der Bedingungen für Praktika und Auslandsaufenthalte
- alternative Prüfungstermine
- Erhöhung der zulässigen Fehlzeitquote von 20 % auf 30 % bei allen Seminaren mit Anwesenheitspflicht

Weitere Maßnahmen, um Studierende mit Familienverantwortung zu unterstützen, finden Sie auch im Merkblatt „Familiengerechte Lehre“, wie z.B.:

- Berücksichtigung der studienschwerenden Auswirkungen der Familienverantwortung durch bevorzugte Zulassung zu teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen
- Unterstützung bei der bedarfsgerechten Planung von Lehrveranstaltungen (z.B. Pflichtseminare innerhalb der üblichen Kita-Öffnungszeiten)

### **Stornierung von Prüfungsanmeldung bei akuter Krankheit des Kindes am Prüfungstag:**

Im Falle einer Erkrankung des Kindes am Prüfungstag ist ein Attest nicht notwendig, sofern die\*der Studierende beim Prüfungsamt als Elternteil gemeldet ist. In diesem Fall schreibt die studierende Person eine Mail ans Prüfungsamt, dass sie wegen Krankheit Ihres Kindes nicht teilnehmen kann. **Bitte auch die\*den Prüfer\*in darüber informieren!** Liegt die Geburtsurkunde beim Prüfungsamt vor, storniert diese die Buchung des Moduls. Für die Teilnahme an der nächsten Prüfung ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

### **Information und Beratung zum Nachteilsausgleich:**

Bei Fragen zur Gestaltung gleichwertiger Bedingungen bei Studien- und Prüfungsleistungen steht Ihnen das Familienbüro zur Verfügung:

Annabel Bleif  
Goebenstr. 40, 66117 Saarbrücken  
Raum 2.2.20  
E-Mail: [familie@htwsaar.de](mailto:familie@htwsaar.de)  
Tel.: 0681 5867 - 427